Gemeinderat Birmensdorf
Wahlleitende Behörde

Politische Gemeinde

Erneuerungswahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2022-2026; 2. Wahlgang; Anordnung

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde den **2. Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2022-2026 für nachstehende Behörden auf den **15. Mai 2022** angeordnet:

- 1 Mitglied des Gemeinderates und dessen Präsidentin/Präsident
- 1 Mitglied der Sozialbehörde
- 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin/Präsident

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnungen der politischen Gemeinde Birmensdorf sowie § 84ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist die stille Wahl im 2. Wahlgang ausgeschlossen. Die Stimmberechtigen erhalten einen leeren Wahlzettel. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, welche sich zur Wahl vorgeschlagen haben. Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat.

Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis **spätestens 3. April 2022** beim Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, schriftlich mit folgenden Angaben zu melden: **Name, Vorname**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse, Heimatort** und **für welche Behörde**. Zusätzlich können der **Rufname** und die **Zugehörigkeit zu einer politischen Partei** angegeben werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Birmensdorf, 27. März 2022

Gemeinderat Birmensdorf
Wahlleitende Behörde